

# 13. Evangelische Landessynode

Beilage 44

Ausgegeben im November 2005

## Entwurf

### Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

vom . . .

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1 Änderung der Wahlordnung**

Die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die kirchliche Wahl ist nach Maßgabe dieser Ordnung als allgemeine, freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl durchzuführen.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Ortswahlausschusses und ihre Stellvertreter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“

3. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchengemeinderat hat für jeden Abstimmungsbezirk spätestens bis zum 43. Tag vor der Wahl eine Wählerliste (Kartei) aufgrund des Gemeindegliederverzeichnisses anzulegen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Überschrift wird ersetzt durch die Überschrift „Erstellung der Wählerliste durch Anmeldung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis auf § 8 Abs. 3 ersetzt durch die Angabe „nach § 8 Abs. 3“.

c) In Absatz 3 werden die Worte „zwölf Wochen“ durch die Angabe „84 Tage“ und die Worte „fünf Wochen“ durch die Angabe „30 Tage“ ersetzt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Prüfung und Auflegung

(1) Der Kirchengemeinderat prüft die Wählerliste nach § 2 und schließt sie im Zeitraum vom 57. Tag bis zum 36. Tag vor dem Wahltag vorläufig ab.

(2) Der Gemeinde wird im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich mitgeteilt, dass die Wählerliste vom 34. bis zum 30. Tag vor dem Wahltag mindestens sechs Stunden täglich zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und dass gegen die Wählerliste innerhalb dieses Zeitraums bis zum 30. Tag vor der Wahl um 20 Uhr beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Einsprache eingelegt werden kann.

(3) Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Gemeindegliederverzeichnis eine Auskunftssperre besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden. Macht ein Wahlberechtigter Tatsachen glaubhaft, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann, so prüft dies der Kirchengemeinderat in diesen Fällen von Amts wegen.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende beiden Sätze ersetzt:

„Die Wählerliste ist mit Ablauf des dritten Tages vor dem Wahltag abgeschlossen, soweit keine unerledigten Einsprachen vorliegen. Der geschäftsführende Pfarrer oder sein ordentlicher Stellvertreter im Pfarramt bestätigen, dass die Wählerliste fristgemäß zur Einsichtnahme bereitgehalten wurde und welche Einsprachen noch unerledigt sind.“

7. In § 13 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „unverändert“ folgende Worte eingefügt:

„, sofern nicht die Einsender und Bewerber einem anderen Verfahren zustimmen.“

- b) In Absatz 2 werden vor dem Punkt folgende Worte eingefügt:

„, für deren Gestaltung der Oberkirchenrat durch Verordnung oder aufgrund einer Verordnung Vorgaben machen kann“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im amtlichen Wahlschlag“ durch die Worte „nach der Kennzeichnung so faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

10. Es wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass allen wahlberechtigten Gemeindegliedern ein Briefwahlschein und die Unterlagen nach § 25 Abs. 2 zugesandt werden. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt dadurch unberührt.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 muss bis zum 36. Tag vor der Wahl gefasst werden. In diesem Fall gilt die Wahlbenachrichtigung nach § 11 auch als Wahlschein.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „amtlichen“ das Wort „, verschlossenen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Ortswahlausschuss kann bestimmen, dass außer im Wahllokal und unter der Adresse des geschäftsführenden Pfarramts noch an weiteren Orten Wahlbriefe entgegen genommen werden. Hierzu sind an den angegebenen Orten zu den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten verschlossene Wahlurnen aufzustellen, in die die Wahlbriefe eingelegt werden können. Während der Aufstellung der Wahlurne müssen immer zwei Mitglieder des Ortswahlausschusses oder ihre Stellvertreter anwesend sein.“

12. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlhelfer werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Pfarrer mit Handschlag auf gewissenhafte, gerechte und unparteiische Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zweier Wochen“ durch die Worte „von sieben Tagen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „zweier Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

14. In § 38 Absatz 3 werden die ersten fünf Nummern der Aufzählung wie folgt gefasst:

„Wahlkreis	Laien	Theologen
1. Kirchenkreis Stuttgart	6	2
2. (unbesetzt)		
3. (unbesetzt)		
4. Ludwigsburg Marbach	3	1
5. Esslingen Bernhausen	3	2“

15. In § 42 wird Absatz 2 Satz 1 durch folgende beiden Sätze ersetzt:

„In jedem Wahlkreis wird spätestens acht Monate vor der Wahl ein Vertrauensausschuss gebildet. Wird der Tag der allgemeinen Wahl zur Landessynode nach § 40 mit einer kürzeren Frist festgesetzt, so ist der Vertrauensausschuss unverzüglich zu bilden.“

16. In § 48 Abs. 3 werden vor dem Punkt an Satz 1 folgende Worte eingefügt:

„, für deren Gestaltung der Oberkirchenrat durch Verordnung oder aufgrund einer Verordnung Vorgaben machen kann“

17. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Versammlungen und Vorstellung von Kandidaten“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinden sind zur kostenlosen Amtshilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vorstellungen von Wahlbewerbern dürfen nicht während eines Gottesdienstes stattfinden. Die Wahlbewerber sollen in den drei Monaten vor dem Wahltag Predigt dienste auf solche Räume beschränken, in denen sie ihren ordnungsgemäßen Predigtauftrag wahrnehmen, es sei denn, es liegt ein unumgängliches dienstliches Erfordernis vor.“

18. In § 52 wird die Angabe „§§ 25 und 26“ durch die Angabe „§§ 25 bis 26“ ersetzt.

19. In § 57 Absatz 1 werden die Worte „zweier Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

20. In § 59 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Wenn die Landessynode feststellt, dass das Ergebnis der Wahl durch Verletzung einer wesentlichen auf die Wahl bezüglichen Vorschrift nur in einzelnen Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken beeinflusst werden konnte, so wird sie in den betreffenden Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken wiederholt.“

### **Artikel 2**

#### **Aufhebung einer Änderung der Wahlordnung**

Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197) wird aufgehoben.

Stuttgart, den

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 14 am 1. Januar 2008 in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

#### **1. Anlass des Gesetzentwurfs**

Die Überarbeitung des Wahlrechts fand in der Vergangenheit meist in nicht allzu großem Abstand zur nächsten, allgemeinen Kirchenwahl statt, um aktuelle Entwicklungen im Wahlrecht aufnehmen zu können und die Wahlkreiseinteilung den aktuellen Gemeindegliederzahlen möglichst anzupassen.

Im Zusammenhang mit Wahlanfechtungen nach der letzten allgemeinen Kirchenwahl im Jahr 2001 wurde der Rechtsausschuss mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob und welche die Kirchenwahl betreffenden Regelungen ergänzt oder geändert werden sollen. Auch im Synodalantrag Nr. 13/02 der 13. Landessynode werden Konsequenzen im Blick auf das Wahlrecht gefordert.

Weiter wurde die Wahlordnung im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz über den Kirchenkreis Stuttgart geändert, weil die vier Kirchenbezirke in der Stadt Stuttgart bisher in verschiedenen Wahlkreisen waren, ab ihrer Vereinigung in einem Kirchenbezirk (Kirchenkreis) aber in einem Wahlkreis sein müssen. Hierzu hat, wie von der Landessynode gefordert, ein Beteiligungsverfahren mit den Kirchenbezirken stattgefunden.

Der Rechtsausschuss hat sich schon im Jahr 2002 ausführlich mit den aufgeworfenen Fragen befasst (Sitzungen vom 26. März und 3. Juli 2002). Die frühzeitige Vorlage eines Kirchengesetzes soll die notwendige weitere Prüfung im Rechtsausschuss ermöglichen, ob dieser noch weitere Änderungen für notwendig hält.

#### **2. Die wesentlichen Änderungen**

a) Der bisherigen Diskussion im Rechtsausschuss entspricht der Vorschlag, in § 1 allgemeine Wahlgrundsätze in die Wahlordnung aufzunehmen. Diese sind bisher zwar in einzelnen Bestimmungen zum tragen gekommen und sicherlich auch auf die kirchlichen Wahlen anzuwenden, aber nicht explizit an einer Stelle in der Kirchenverfassung oder Wahlordnung

aufgeführt. Ihre Nennung in § 1 Abs. 4 hat den Sinn, dass die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung auf diese Grundsätze hin ausgelegt werden müssen. Auch deren Bindungswirkung für die Aufgabenerfüllung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Wahl wird so deutlicher sichtbar. Im Vergleich mit dem Wahlrecht anderer Gliedkirchen der EKD zeigt sich, dass eine ausdrückliche Aufzählung der Wahlgrundsätze bisher in deren Ordnungen kaum zu finden ist. Dort werden zum Teil einzelne Wahlgrundsätze genannt, die anderen aber ebenfalls stillschweigend vorausgesetzt.

b) Im weiteren Zusammenhang mit den Diskussionen im Rechtsausschuss steht die Verpflichtung zur frühzeitigen Berufung eines Vertrauensausschusses und eine genauere Regelung der Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Amtshilfe für diesen schon im Kirchengesetz und nicht nur in der Ausführungsverordnung.

Nicht näher getreten wurde einer Funktion des Vertrauensausschusses als verbindlicher Entscheidungsinstanz in einem Beschwerdeverfahren, in dem ein Handeln oder ein Unterlassen von den Kandidatinnen und Kandidaten, den Vertretern der Gesprächskreise oder den Kirchengemeinden gefordert werden könnte. Zum einen besteht im Bereich der Kirchengemeinden und Pfarrämter bereits die Rechts- und Dienstaufsicht von Dekanatamt und Oberkirchenrat, die bei Rechtsverstößen einzuschreiten haben. Zum anderen ist zweifelhaft, ob aus Verstößen gegen die Neutralitätspflicht, die vom Vertrauensausschuss beanstandet werden, handhabbare rechtliche Konsequenzen gezogen werden können. Ein Verstoß kann zwar festgestellt werden, wird jedoch letztlich nur in der Wahlprüfung durch die Landessynode rechtliche Konsequenzen haben.

c) Eine weitere, wesentliche Änderung durch den Gesetzentwurf ist beim Briefwahlverfahren vorgesehen. Die Kirchengemeinden sollen künftig berechtigt sein,

die Briefwahlunterlagen ohne besonderen Antrag an alle Wahlberechtigten zu versenden. Eine entsprechende Regelung wurde in der Protestantischen Kirche der Pfalz eingeführt und hat dort zu erheblichen Steigerungen bei der Wahlbeteiligung in den betreffenden Kirchengemeinden geführt. Auch die Badische Landeskirche beabsichtigt, für die Kirchenwahl 2007 eine solche Regelung einzuführen oder sogar die Versendung der Briefwahlunterlagen generell zur Pflicht zu machen.

In der katholischen Kirche hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart bei der letzten Wahl in einigen Versuchsgemeinden dieses Verfahren eingeführt, es hat dort zu einer nur moderaten Erhöhung der Wahlbeteiligung geführt, wohl, weil die Wahlbeteiligung der Diözese traditionell schon vorher sehr hoch war. Für die Wahl im November 2005 ist den katholischen Kirchengemeinden die Versendung der Briefwahlunterlagen generell freigegeben worden. Dies gilt auch für die Erzdiözese Freiburg, wo allerdings eine Genehmigung vorbehalten wurde. Auch in anderen katholischen Diözesen ist das Verfahren schon praktiziert worden.

### 3. Weitere Gegenstände des Gesetzentwurfs

Weitere Themen des Änderungsgesetzes, z. T. in Anlehnung an die aktuellen Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, sind

- ein besserer Schutz der Personaldaten der Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
- eine deutliche Trennung von Gottesdienst und Wahlveranstaltungen,
- die Eröffnung der Möglichkeit der Wahlwiederholung in einzelnen Abstimmungsbezirken bei einer Ungültigkeit der Wahl, wenn Verstöße gegen das Wahlrecht sich nur im einzelnen Abstimmungsbezirk auswirken,
- eine Verkürzung der Einsprache- und Beschwerdefristen,
- die Möglichkeit verbindliche Vorschriften für die Gestaltung von Stimmzetteln zu erlassen und
- die Möglichkeit der dezentralen Stimmabgabe für Briefwähler.

### 4. Weitere Überlegungen

Die teils erhobene Forderung, dass Kirchengemeinden mehr Kandidaten als zu Wählende in ihre Wahlvorschläge aufnehmen müssen, wurde im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Die Frage wurde bei der letzten Wahlrechtsänderung ausführlich diskutiert und so entschieden. Neue Gesichtspunkte haben sich hier nicht ergeben. Die Erfahrungen mit den früheren Regelungen (es wurde mindestens ein überzähliger Kandidat verlangt), zeigen, dass andere Regelungen teils zu nicht ernstesten Kandidaturen geführt haben oder dass in zahlreichen Gemeinden nicht gewählt werden konnte.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde eine weitere Präzisierung der Unterscheidung von Theologen und Laien bei der Wahl zur Landessynode. Die bisherige Formulierung hat in der Praxis keine nennenswerten Schwierigkeiten gemacht.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### Zu 1. (Änderung von § 1):

In § 1 Abs. 4 sind die allgemeinen Wahlgrundsätze in Anlehnung an Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz aufgenommen. Durch die Definition der kirchlichen Wahl in § 1 Abs. 1 werden diese Wahlgrundsätze in den Rahmen von Schrift und Bekenntnis eingebunden. Die Formulierung „nach Maßgabe dieser Ordnung“ bezieht sich darauf, dass die Wahlgrundsätze untereinander in Ausgleich gebracht werden müssen und in einzelnen Bereichen auch eingeschränkt gelten können, etwa bei der mittelbaren Wahl der Bezirkssynode.

#### Zu 2. (Änderung von § 7):

Hier hat bisher eine Regelung zur Verschwiegenheit und zur Unparteilichkeit gefehlt, wie sie im Landeswahlgesetz vorgesehen ist. Diese ist in § 7 Abs. 3 ergänzt worden.

#### Zu 3. (Änderung von § 8):

Bei einer Anlegung der Wählerliste von Amts wegen soll diese grundsätzlich etwas früher erfolgen, so dass der Kirchengemeinderat mehr Zeit hat, den vorläufigen Abschluss der Wählerliste nach § 10 Abs. 1 zu terminieren. Bisher war dort der strikte Termin „fünf Wochen vor dem Wahltag“ vorgegeben, was praktische Schwierigkeiten gemacht hat.

#### Zu 4. (Änderung von § 9):

In Absatz 3 wird das Verfahren zur Anlegung der Wählerliste durch Anmeldung nach § 9, das eine Einzelanmeldung der Gemeindeglieder vorsieht, deutlicher als Ausnahme gekennzeichnet. In den vergangenen Wahlen gab es immer wieder Verwirrung, weil die beiden Verfahren in freier Entscheidung des Kirchengemeinderats gleichberechtigt nebeneinander standen und daher unklar war, welche Schritte in der Wahlvorbereitung für die einzelnen Kirchengemeinden gelten. In der Ausführungsverordnung soll noch deutlicher dargestellt werden, dass die Anlegung mit Hilfe der Datenverarbeitung der Regelfall ist. Auch soll künftig der Wahlkalender in einigen Punkten vereinfacht werden, indem die Hinweise auf das Verfahren nach § 9 weggelassen werden. Das Verfahren nach § 9 soll aber in der Wahlordnung bleiben, da es für einige Fälle notwendig sein kann.

#### Zu 5. (Änderung von § 10):

Die Änderung in Absatz 1 ergänzt die Änderung in § 8 Abs. 1.

Die Wählerliste soll künftig nicht mehr öffentlich aufgelegt, sondern zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Die Frist hierfür ist, dem Beispiel der staatlichen Wahlordnung folgend, auf eine Woche verkürzt worden. Dadurch wird die Wahlvorbereitung für die verantwortlichen Gremien einfacher, da die Fristen zur Behandlung von Einsprachen verlängert werden.

In § 10 Abs. 3 ist nun aufgenommen, dass von der Kommune übernommene Meldesperren bei Gemeindegliedern das Recht auf Einsichtnahme in ihre Daten für andere Gemeindeglieder ausschließen. Hinweise auf Fehler in der Wählerliste werden dann von Amts wegen durch den Kirchengemeinderat geprüft.

Zu 6. (Änderung von § 12):

Während bisher in jedem Fall ein Beschluss des Kirchengemeinderats zum Abschluss der Wählerliste erforderlich war, wird nun der Abschluss der Wählerliste gesetzlich fingiert, soweit keine unerledigten Einsprachen vorliegen. Nicht mehr der Kirchengemeinderat insgesamt, sondern der geschäftsführende Pfarrer oder sein ordentlicher Stellvertreter im Pfarramt haben zu bestätigen, dass die Formvorschriften eingehalten sind. Der Kirchengemeinderat muss dennoch über die notwendigen Änderungen der Wählerliste entscheiden.

Zu 7. (Änderung von § 13):

Die Änderung in § 13 dient ebenfalls dem Zweck, den bisher sehr knappen Zeitplan bei der Behandlung von Einsprachen und Beschwerden so zu entzerren, dass eine ordnungsgemäße Behandlung einfacher wird.

Zu 8. (Änderung von § 19):

Die bisher nach Nr. 55 der Ausführungsverordnung vorgesehene Vereinigung der Wahlvorschläge in einen einheitlichen Wahlvorschlag wird durch die Änderung von § 19 vereinfacht, weil neben den Kandidaten nicht mehr alle Unterzeichner, sondern nur noch der Einreicher zustimmen muss.

Zu 8 b) wird bei Nr. 16 Stellung genommen.

Zu 9. (Änderung von § 24):

Wie bei der Bundes-, Landtags- und Kommunalwahl soll in § 24 künftig auf die Benutzung von Wahlumschlägen generell verzichtet werden. Dies erleichtert nicht nur die Wahlvorbereitung und spart Kosten, sondern ist auch bei der Auszählung eine erhebliche Erleichterung. Die Streichung von Absatz 2 ist Konsequenz dieser Entscheidung.

Zu 10. (Einfügung von § 25a):

Die bereits beschriebene Ermöglichung der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten wurde bei der letzten Kirchenwahl von einer ganzen Reihe von Kirchengemeinden gefordert. In Kirchengemeinden mit weit auseinander liegenden Wohngebieten, in denen bisher nacheinander an mehreren Orten gewählt wurde, würde die Notwendigkeit einer so genannten „wandernden Wahlurne“ erspart. In solchen Gemeinden wurde bisher schon viel von der Briefwahl Gebrauch gemacht, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand durch die Ausstellung und Zusendung der Briefwahlunterlagen geführt hat. Die jetzt vorgesehene Regelung setzt Anpassungen im Bereich der Wahlunterlagen voraus. Die Wahlbenachrichtigung muss in solchen Fällen auch als Briefwahlschein fungieren und dies muss erkennbar gemacht werden.

Letztlich stellt eine solche Art der Übersendung von Briefwahlunterlagen eine Erleichterung vor allem für diejenigen Gemeindeglieder dar, die nicht mehr leicht zum Wahllokal kommen, aber auch nicht leicht die Möglichkeit zur Anforderung der Briefwahlunterlagen haben, etwa in Altenheimen und Krankenhäusern.

Zu 11. (Änderung von § 26):

Bei der Kirchenwahl 2001 gab es vielfache Kritik, weil die Wahlumschläge nach § 26 in den Wahlbriefen nicht verschlossen werden durften. Die Wahlumschläge bei der Briefwahl sollen künftig verschließbar sein. Bei sehr wenigen Briefwählern (weniger als vier in einem Abstimmungsbezirk) muss durch die Regelung der Behandlung der Wahlbriefe in der Ausführungsverordnung Vorsorge getroffen werden, dass nicht das Wahlverhalten der Briefwähler erkennbar wird.

Zu 12. (Änderung von § 27):

Vergleiche zu 2. Für die Wahlhelfer gilt dieselbe Amtsschwiegenheit wie für den Ortswahlausschuss.

Zu 13. (Änderung von § 31):

Einsprachen gegen die Wahl sollen künftig innerhalb von sieben Tagen statt von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Da ohnehin die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses erst am Sonntag nach der Wahl stattfindet, ist die Überlegungszeit ausreichend.

Auch die Beschwerdefrist soll auf eine Woche verkürzt werden. Dadurch wird es möglich, dass die Einführung der Kirchengemeinderäte nach Erledigung der Einsprachen am 1. Advent erfolgen kann.

Zu 14. (Änderung von § 38):

Das Gesetz über den Kirchenkreis Stuttgart hat die Folge, dass die bisherigen Kirchenbezirke Stuttgart, Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen als künftig ein einheitlicher Kirchenbezirk (Kirchenkreis) in einem Wahlkreis liegen müssen. Bisher gehört nach Artikel 3 dieses Gesetzes über den Kirchenkreis auch der Kirchenbezirk Bernhausen weiterhin zum Wahlkreis 1.

Eine Beteiligung der betroffenen Kirchenbezirke hat ergeben, dass diese alle der jetzt im Gesetzentwurf in § 38 vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung gegenüber den möglichen Alternativen den Vorzug geben und daher mit der Regelung des Entwurfs einverstanden sind.

Eine Empfehlung der Änderung der Sitzverteilung für die nächste Synodalwahl schlägt der Oberkirchenrat nicht vor. Die bisherigen Zahlen lassen zwar auf geringfügige Änderungen schließen, die auch zur Verschiebung eines Sitzes führen könnten. Allerdings ist der Unterschied so gering, dass es noch im Ermessen der Synode liegen dürfte, eine Änderung erst zum Jahr 2008 vorzunehmen, wie in Artikel 2 vorgeschlagen.

Ausgegangen ist der Oberkirchenrat dabei von der bisherigen Übung, dass in einem Wahlkreis mindestens drei Kandidaten zu wählen sein sollen.

Es wird im Gesetzgebungsverfahren nochmals zu prüfen sein, ob neuere Zahlen eine Verschiebung geboten erscheinen lassen oder ob eine Neuordnung der Wahlkreise mit besonders geringer Gemeindegliederzahl jetzt schon erforderlich erscheint.

Zu 15. (Änderung von § 42):

Ein Kritikpunkt bei den vergangenen Wahlen war, dass die notwendigen Absprachen im Vorfeld zur Bekanntmachung

der Kandidaten und Verteilung der Materialien dadurch erschwert waren, dass Vertrauensausschüsse zu spät gebildet wurden. Dem soll durch die Regelung entgegenge wirkt werden.

Zu 16. (Änderung von § 48):

Für die Kirchengemeinderats- und Synodalwahl sollten einheitliche Leitfarben verwendet werden, damit die Unterlagen zur Kirchenwahl, die landeskirchenweit verteilt werden, darauf Bezug nehmen können. Zudem gab es bei der letzten Wahl eine Wahlanfechtung wegen der Gestaltung von Stimmzetteln nach § 48, die von dem Muster abgewichen sind, das der Oberkirchenrat unverbindlich zur Verfügung gestellt hatte. Außerdem hat die je Wahlkreis individuelle Gestaltung der Stimmzettel in den Kirchenbezirken einigen Aufwand verursacht.

Zu 17. (Änderung von § 49):

In der Überschrift zu § 49 sollte auch die Vorstellung von Kandidaten aufgenommen werden, da dies eine besondere Form der Amtshilfe darstellt.

In Absatz 2 ist klargestellt, dass die Amtshilfe der Kirchengemeinden grundsätzlich kostenlos erfolgen soll. Schon bisher war vorgesehen, dass die Räume der Kirchengemeinden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind, was aber dann im Einzelfall unterblieb. Eine genaue Verrechnung der Kosten, etwa von Gemeindebriefen, wäre sehr aufwendig und würde die Kandidatinnen und Kandidaten schon vom Verwaltungsaufwand her überfordern. Die Grenze der Amtshilfe muss aber auf den Rahmen der Möglichkeiten der Kirchengemeinde begrenzt sein, die ihrerseits den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten hat.

Die Vorstellung von Wahlbewerbern während des Gottesdienstes hat, wo sie stattgefunden hat, zu Irritationen bei Gemeindegliedern geführt. Wegen der unterschiedlichen Gottesdienstbesucher ist eine Gleichbehandlung der Wahlbewerber für die Synodalwahl, wenn sie an unterschiedlichen Sonntagen vorgestellt werden, praktisch nicht zu gewährleisten. Daher sollten solche Vorstellungen auf die Zeit nach dem Gottesdienst oder auf besondere Termine gelegt werden und die anderen Wahlbewerber und der Vertrauensausschuss sollten benachrichtigt werden und Gelegenheit zur Teilnahme haben. Die Ausführungs-

ungsverordnung soll an dieser Stelle weitere Präzisierungen enthalten.

Die Beschränkung der Predigt dienste auf den ordnungsgemäßen Predigtauftrag eines Wahlbewerbers war bisher schon eine Empfehlung im Wahlausschreiben. Hier wird eine Soll-Vorschrift im Gesetz vorgeschlagen.

Zu 18. (Änderung von § 52):

Der Verweis auf die Briefwahl muss wegen § 25a ergänzt werden.

Zu 19. (Änderung von § 57):

Auch für Beanstandungen der Synodalwahl ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe im Gottesdienst deshalb eine ausreichende Frist, weil bis zu dieser Bekanntgabe am Sonntag nach der Wahl eine Woche Zeit ist (vgl. zu Nr. 13).

Zu 20. (Änderung von § 59):

Die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl nach der Kirchenverfassung ist Aufgabe der Landessynode.

Aus § 7 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz ergibt sich grundsätzlich auch die Befugnis zur Beschränkung der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl auf einen einzelnen Wahlkreis oder einen Abstimmungsbezirk. Die Regelung in § 59 Abs. 2 ist daher bisher zu einengend und soll deshalb künftig, wie bei staatlichen Wahlgesetzen auch, die Beschränkung der Feststellung der Ungültigkeit auf einen einzelnen Abstimmungsbezirk ermöglichen. In der Konsequenz ist dann nur dort nochmals zu wählen.

Zu Artikel 2 und 3:

Die Regelung im Kirchlichen Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart zur neuen Zuordnung der Kirchenbezirke in Stuttgart sowie Bernhausen muss aufgehoben werden, weil sie von der Regelung in Nr. 14 abweicht. Allerdings ist auch diese Neuregelung erst zum 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen, da auch der Kirchenkreis Stuttgart erst zu diesem Zeitpunkt entsteht. Bis dahin und damit auch bei der nächsten Kirchenwahl, ist vorbehaltlich einer andern Entscheidung (vgl. zu Nr. 14), in den alten Wahlbezirken zu wählen.